

651.111 Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über Ordnungsbussen im Strassenverkehr

vom 29. Januar 1973¹

Der Regierungsrat,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1970 über Ordnungsbussen im Strassenverkehr² sowie der zugehörigen Verordnung des Bundesrates vom 22. März 1972³,

beschliesst:

§ 1 Kantonspolizei

- 1 Die Ordnungsbussen im Strassenverkehr sind durch die Organe der Kantonspolizei zu erheben.
- 2 Die Polizeiorgane können für Übertretungen im ruhenden Verkehr Ordnungsbussen erheben, auch wenn sie die Dienstuniform nicht tragen.

§ 2 Busseninkasso

- 1 Die durch die Organe der Kantonspolizei erhobenen Ordnungsbussen fallen in die Staatskasse.
- 2 Das Polizeikommando erlässt Weisungen über das Inkasso, die Kontrolle des Inkassos und die Abrechnung.

§ 3 Statistik

Von der Kantonspolizei ist eine Statistik zu führen, aus der die Anzahl der erhobenen Ordnungsbussen für die einzelnen Übertretungstatbestände festgestellt werden kann.

§ 4 Aufsicht

- 1 Die Polizeidirektion beaufsichtigt die Handhabung der Gesetzgebung über Ordnungsbussen im Strassenverkehr.
- 2 Die Weisungen des Polizeikommandos über das Inkasso, die Kontrolle des Inkassos und die Abrechnung sind der Polizeidirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 5 Rechtskraft

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.